

treffenden Pension erforderlich ist, in den einzelnen Fällen eingehalten worden seien. Sodann wurde ein Zusatzartikel angenommen, nach welchem in Zukunft der Bezug der Pension von einem ärztlichen Gutachten abhängig gemacht wird. Schließlich bewilligte die Versammlung einstimmig die von der Regierung für diese Zwecke verlangten Geldmittel.

Die republikanischen Organe feiern die vom Herzog von Audiffret-Basquier bei der Uebernahme des Kammerpräsidiums gehaltene Rede als Revanche für das ministerielle Programm, während die Offiziösen den Versuch machen, die Anklage des Herzogs als durchaus harmlos und als dem Regierungsprogramm keineswegs widersprechend darzustellen. Die Legitimisten und Bonapartisten greifen natürlich den Herzog von Audiffret aufs Heftigste an. — Buffet erklärte der Kommission zur Berathung über die Dauer der parlamentarischen Ferien, nach seiner Ansicht sei die Auflösung der Nationalversammlung vor Ende dieses Jahres oder vor Anfang des Jahres 1876 nicht möglich.

Sachsen.

Freiberg. Hauptverhandlung des königlichen Bezirksgerichts. In der am 2. März d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des königlichen Bezirksgerichts gelangte die Untersuchung wider den Fabrikarbeiter Ernst Conrad Meyer aus Niederzug wegen versuchten schweren Diebstahls zur Verhandlung. Der Gerichtshof war besetzt durch den Präsidenten, Herrn Bezirksgerichtsdirektor Stöckel, durch die Herren Gerichtsräthe Steinhäuser und Dr. Neubert, sowie durch die Gerichtsschöffen Herren Tapezier Hasche, Papierfabrikant Hermsdorf, Buchdruckereibesitzer Maudisch und Oeconomie-Oberkommissar Münzner. Die königl. Staatsanwaltschaft war durch Herrn Staatsanwalt von Rejich und die Vertbeidigung durch Herrn Adv. Stadtrath Sachse vertreten. Nach Eröffnung der Sitzung wurde der Angeklagte vorgeführt, während die vorgeladenen 11 Zeugen nach legaler Ermahnung und Verwarnung in das Zeugenstimmer zurückgewiesen wurden. Bei hierauf erfolgter Vernehmung zur Person gab der Angeklagte an, er heiße Ernst Conrad Meyer, sei Fabrikarbeiter, 37 Jahre alt, militärfrei, gebürtig aus Brand, wohnhaft in Niederzug, verheirathet, Vater von 3 Kindern, vermögenslos und bereits fünf Mal wegen Diebstahls bez. Betrugs bestraft. Das Verwehungskenntniß, welches hierauf verlesen wurde, verwies die gegen Meyer wegen versuchten schweren Diebstahls zur Hauptverhandlung, weil derselbe dringend verdächtig sei, in der Nacht vom 12. zum 13. December v. J. in die vor dem Weiskner Thore hier gelegenen Wiedemann'sche Schankwirtschaft nach Zertrümmerung einer Fenster Scheibe mit einem geöffneten Taschenmesser in der Hand in der Absicht zu stehlen eingestiegen zu sein. Bei seiner Vernehmung gestand der Angeklagte zu, zur angegebenen Zeit in den „alten Gasthof“, wie gewöhnlich die Wiedemann'sche Schankwirtschaft genannt wird, nach Zertrümmerung einer Fenster Scheibe eingestiegen zu sein, leugnete jedoch, dies in diebischer Absicht gethan zu haben, indem er vorgegab, er habe zu der im Gasthose wohnenden ledigen Lina Rosenkranz gewollt, um dieselbe nach dem Verbleiben von 2 Thalern zu befragen, welche er wahrscheinlich am Tage vorher bei Gelegenheit eines jätlichen Besuchs bei derselben aus seiner Hosentasche verloren habe. Er fügte hinzu, daß er das Taschenmesser, wie auch geschieden, nur zum Einstoßen der Fenster Scheibe habe gebrauchen wollen. Nach der Vernehmung des Angeklagten wurden die vorgeladenen Zeugen nach einander abgehört. Die Ausagen derselben stellten folgendes fest: Der Angeklagte hatte am 12. Dec. vor. J., nachdem er bereits 8 Tage ohne Arbeit gewesen war, von einer Tante in Döbenthal 4 Thaler geschickt erhalten. Von diesem Gelde — er selbst hatte nur noch 2 Groschen im Vermögen — bezahlte er zunächst Schulden im Betrage von 17 Groschen und begab sich sodann kurz nach Mittag in den alten Gasthof an der Weiskner Straße. Hier berichtete er eine Rechnung von 45 Pfennigen und schenkte der aufwartenden Minna Kreuz 10 Groschen für Aufbewahrung eines einige Tage zuvor in der Schankwirtschaft zurückgelassenen Stodes. Im Gasthose scheint es ihm gefallen zu haben, denn er blieb bis 3 Uhr des andern Morgens dort. Endlich ging er, nachdem bereits alle Gäste sich entfernt hatten. Seine Rechnung betrug über einen Thaler, er bezahlte jedoch nur 10 bis 15 Groschen und blieb 22 Gr. 6 Pf. schuldig. Die Wirthin, welche nach Eröffnung des Angeklagten zu Bett gegangen war, stand jedoch getrieben von Unruhe wieder auf, denn das Benehmen des Angeklagten während seines Aufenthalts in der Schankwirtschaft war ihr verdächtig erschienen und anherdem hatte sie beim Zubettgehen ein Geräusch in der Hausflur gehört. Sie fand dann auch den Angeklagten in der Hausflur neben einem Schranke verhaftet vor. Zur Rede gesetzt gab er an, er wisse nicht, wie er hereingekommen sei. Die verehel. Wiede-

mann rief nun ihren Mann herbei, der Meyer ohne Weiteres zur Thür hinausdrückte, dann aber wach blieb, während sich seine Frau wieder zu Bett begab. Nach 10 Minuten hörte Wiedemann das Klirren einer zerbrochenen Fensterscheibe, er rief um Hilfe und als er zu einem an der Hausthür angebrachten Fenster hinauschaute, sah er den Angeklagten schnell vorüberziehen. Er weckte nun den im Hause wohnenden Tagelöhner Jürner und überzeugte sich mit diesem, daß der links neben der Hausflur befindliche Fensterladen offen und eine Scheibe des Fensters zerbrochen war. Er befestigte den Laden wieder mittels eines Bindfadens und begab sich mit Jürner in die Gaststube, um dort zu warten. Nach ungefähr 20 Minuten hörten sie auch nahende Schritte und gleich darauf ein Klirren im Speisegewölbe. Sie holten den ebenfalls im Hause wohnenden Cigarrenmacher Kolla herbei und begaben sich nun in das Speisegewölbe, in welchem denn auch der Angeklagte vorgefunden wurde. Der Bindfaden, mit welchem der Laden befestigt worden war, war gerissen, das Fenster aufgewirbelt und der im Gewölbe stehende leicht zu öffnende Schranke offen. Entwendet war nichts. Man führte nun den Angeklagten in die Gaststube, entwand ihm das Taschenmesser, welches er aufgeschlagen in der Hand hatte, fesselte ihn und ließ ihn schließlich durch die Polizei verhaften. Bei der Festnahme gab Meyer an, er habe nicht stehlen wollen, er habe nur zu der „Lina“ gewollt. Damit meinte er das Schenk mädchen, während er es heute auf die Lina Rosenkranz abgesehen haben will. Aber auch noch andere Verdachtsmomente ergaben sich bei der Beweisaufnahme. Der Angeklagte hatte sich in der Schankwirtschaft während seines langen und zwecklosen Aufenthalts daselbst höchst auffällig benommen. Er war oft aus der Gaststube gelaufen, hatte das ganze Haus durchstöbert und dabei auch an den Thürschloßern „herumgeradert“. Mehrere Male war er der verehel. Wiedemann nachgelaufen und hatte dabei auch einmal gesehen, wie dieselbe an dem in der Hausflur stehenden Schranke Geld wechselte. Auch war er etliche Male in der Stube der Rosenkranz betreten worden und hatte auf die Frage, was er da mache, immer in höchst einfältiger Weise geantwortet, er wisse nicht, wie er hereingekommen sei. Die Rosenkranz bestritt übrigens, jemals mit dem Angeklagten Umgang gehabt zu haben. Ferner stellte sich die Angabe des Angeklagten, er habe bei der Rosenkranz 2 Thaler verloren gehabt, als unrichtig heraus. Meyer hatte von den 4 Thlr. 2 Kr., welche er an jenem Tage in Besitz gehabt, nachgewiesenermaßen mindestens 2 Thlr. und 7 bis 12 Kr. ausgegeben, 56 Pf. wurden bei der Verhaftung bei ihm vorgefunden, er konnte also nicht 2 Thlr. verloren haben. Der Angeklagte mußte diese Rechnung als richtig anerkennen und konnte auf Vorhalt der übrigen Verdachtsmomente weiter nichts angeben, als daß er immer auf die Lina Rosenkranz gelaufen habe, welche ihm, so oft er sie getroffen, nie Rede gestanden habe. Nach Schluß der Beweisaufnahme beantragte die R. Staatsanwaltschaft, welche den Beweis von Meyers Schuld für erbracht hielt, die Bestrafung Meyers wegen versuchten schweren Diebstahls. Die Vertbeidigung suchte die Angaben des Angeklagten in ein glaubwürdiges Licht zu stellen und beantragte die Freisprechung Meyers. Nachdem der Gerichtshof sich berathen hatte, verkündete der Herr Präsident das Erkenntniß. Der Angeklagte war für schuldig befunden worden. Er wurde zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, sowie zu Ehrenrechtsverlust auf die Dauer von 5 Jahren verurtheilt, ingleichen wurde auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt.

— Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des deutschen Reichs werden von der sächsischen Staatsregierung sämtliche Behörden, öffentliche Beamten und Rassenstellen angewiesen, im amtlichen Verkehr für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“, für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anzuwenden.

— Infolge des Ablebens des geh. Reg.-Rath v. Mangoldt und der Besetzung von dessen Stelle durch den bisherigen Amtshauptmann Pirna's, v. Koppenfels, werden, wie das „Dr. J.“ hört, sich folgende Personenveränderungen ergeben: Nach Pirna kommt der bisherige Amtshauptmann v. Ehrenstein aus Rochlitz, an dessen Stelle v. Beck, der bisher der amtschauptmannschaftlichen Delegation in Schandau vorstand. Ferner tritt der Vorstand der Landesimmobiliarbrandversicherungsanstalt, Reg.-Rath Friedrich in den Ruhestand; seine Stelle erhält Amtshauptmann v. Oppen aus Freiberg, dessen Stelle wiederum der Reg.-Rath Le Matstre aus dem Ministerium des Innern.

— Nach einer im „Dresdner Journ.“ enthaltenen Zusammenstellung der im Laufe des Jahres 1874 im Regierungsbezirk Dresden zur Anzeige gekommenen Selbstentleibungen und Unglücksfälle ist die Gesamtzahl der Selbstmorde: 200 (39 weniger als im Jahre 1873 und 6 weniger als 1872) und zwar 150 von männlichen und 50 von weiblichen Personen. Davon wurden 114

(74 m
rungs
sucht,
aus
unbek
entleib
sich n
der D
Meißn
Deleg
Freibe
haupt
schaft
jedoch
als in
und 3
im B
Deleg
Bezirk
47 im
schaft
hain,
Deleg
Dippa
und
mensc
ferner
dem G
Unglück

Buchh
buchs
die A
Kunst
Musk
nirter
Jahre
hielt.
die 46
thellu
4
3 Mi
zusam
deutlic
Stadt
auf j

die G
räume
zu er

der l
„D.
sie fi
hat,
schied

bedien
nach
Sum
mit
2040
und
vorb
die G
später
Wah
neme,
auße
sache
Bun

Pap
Umf
Fah

und
verb